OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602698/2/Sch/Bb

Datum: Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. G S, Mag. R S, B-straße, vom 13. September 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2018, GZ: VerkR96-15912-2018, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Tage herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 150 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 1. August 2018, GZ: VerkR96-15912-2018, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) R B (Beschwerdeführer) vor, er habe am 25. Mai 2018 um 20:10 Uhr an näher bezeichneter Örtlichkeit in der Gemeinde Ansfelden den Pkw, Audi, mit dem Kennzeichen x, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser/Beltronics angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen, verhängt. Zudem wurde er zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet.

Begründend verweist die belangte Behörde auf die Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich und darauf, dass der Beschwerdeführer zu einer Rechtfertigung nicht verhalten werden konnte, da er der diesbezüglichen Aufforderung unbegründet keine Folge leistete. Der Strafbemessung legte die belangte Behörde ein monatliches Einkommen iHv ca. 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde. Straferschwerend und strafmildernd wurden keine Umstände gewertet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. September 2018 Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Der Beschwerdeführer zeigt sich im Rechtsmittelschriftsatz einsichtig und bringt vor, dass nachteilige Folgen der Tat nicht ersichtlich seien. Zudem sei die übertretene (vergleichsweise junge) Norm im Bewusstsein der Bevölkerung noch nicht hinreichend etabliert, sodass dieser Umstand – auch unter Berücksichtigung des korrekten Fahrverhaltens - eher mildernd zu werten sei. Erschwerungsgründe lägen nicht vor und habe die Behörde auch nicht festgestellt. Angesichts eines maximal typischen Unrechts- und Schuldgehaltes sei die Bemessung der Strafe mit 2.000 Euro nicht in Einklang zu bringen und sei diese in der festgesetzten Höhe nicht sachgerecht. Von den Beamten sei ihm eine Geldstrafe iHv ca. 300 Euro in Aussicht gestellt worden. Auch das Landesverwaltungsgericht Steiermark habe in einem identen Fall eine Geldstrafe iHv 350 Euro bestätigt. Der Beschwerdeführer vermeint, dass eine Geldstrafe bis 500 Euro seinen Einkommensverhältnissen angepasst wäre. Aus der von ihm beigeschlossenen Lohn-/Gehaltsabrechnung ergibt sich, dass sein monatliches Nettoeinkommen 1.500 Euro beträgt.

3. Mit Schreiben vom 21. September 2018 (eingelangt am 1. Oktober 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-15912-2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Mai 2018 um 20:10 Uhr in der Gemeinde Ansfelden auf der A 1 bei km 171,300 in Richtung Wien den Pkw, Audi A8, mit dem Kennzeichen X, an welchem für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke Antilaser/Beltronics angebracht war.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass eine Messung der Geschwindigkeit des Pkw mit einem Lasermessgerät trotz exakter Zielerfassung und mehrerer Messvorgänge durch ein Straßenaufsichtsorgan der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich nicht möglich war, sodass die Nachfahrt aufgenommen und der Pkw im Bereich der Autobahnraststation Ansfelden Süd, Rampe 3, km 171,000 zur Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten wurde. Dabei wurden im Bereich des Kühlergrills der obgenannte Laserblocker mit Sensor und im Fahrgastraum entsprechende Bedienteile vorgefunden, welche in weiterer Folge vorläufig beschlagnahmt wurden.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen iHv 1.500 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten.

4.2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich unstrittig aus dem Akt der belangten Behörde. Der Beschwerdeführer ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die Verwaltungsübertretung

nach § 98a Abs. 1 KFG ist dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt.

5.2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der als erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften, die durch die Tat verletzt wurden (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH 27. Oktober 2014, Ra 2014/02/0053; 30. September 2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27. Oktober 2014).

Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist bzw. ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.4. Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt es, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik vorjahr.aspx, abgerufen am 10. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der

Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchstgeschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Personen, die einen beträchtlichen Kostenaufwand in Kauf nehmen und Geräte in ihre Fahrzeuge einbauen lassen, die geeignet sind, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören, bringen ihre gleichgültige Haltung gegenüber dem Kontrollbedürfnis, der Anordnungsbefugnis des Staates in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Verkehrssicherheit deutlich zum Ausdruck und bezwecken, diese absichtlich zu umgehen. Insofern handelt es sich beim vorliegenden Delikt um eines, das in der Regel vorsätzlich begangen wird, weil die Geräte üblicherweise zielgerichtet in Fahrzeuge eingebaut werden, um zur Störung von Geschwindigkeitsmessgeräten zum Einsatz zu kommen. Aufgrund seiner Zielgerichtetheit und Gleichgültigkeit ist ein solches Verhalten als besonders verwerflich anzusehen.

Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es insbesondere aus generalpräventiven Erwägungen empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

Der Veranlassung des sofortigen Ausbaus des Radar- und Laserblockers kommt vor dem Hintergrund der Regelung des § 98a Abs. 3 KFG keine berücksichtigungswürdige Bedeutung zu, da die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht berechtigt sind, Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung der Weiterfahrt zu setzen, bis diese Geräte oder Gegenstände ausgebaut sind.

Dass die übertretene Norm im Bewusstsein der Bevölkerung möglicherweise noch nicht hinreichend etabliert ist, vermag keinen Milderungsgrund darzustellen, da sich ein geprüfter Kraftfahrzeuglenker, der ein Fahrzeug in Verkehr bringt über die jeweilige Rechtslage in zumutbarer Weise zu informieren hat. Der Beschwerdeführer hätte daher bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die strafbare Handlung als solche kennen müssen.

Auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Beschwerdeführer nicht zugute, scheint er doch im

Verwaltungsbereich seiner Wohnsitzbehörde bereits dreimal wegen Verkehrsdelikten vorgemerkt auf. Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich. Schließlich kann nicht gänzlich unbeachtet bleiben, dass der Beschwerdeführer sich in der Beschwerde weitgehend einsichtig gezeigt hat. Dieser Umstand im Verein mit seiner Einkommenssituation, die er im Beschwerdeverfahren nachweislich mit 1.500 Euro mtl. netto dargestellt hat und somit doch deutlich geringer ist als von der Behörde angenommen und der Entscheidung zu Grunde gelegt, lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe vertretbar erscheinen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet eine Geldstrafe im Ausmaß von 1.500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen, als tat- und schuldangemessen. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß noch ausreichen wird, um ihn davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Eingang finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Soweit der Beschwerdeführer mit einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark argumentiert, wonach in einem nahezu identen Fall eine Geldstrafe iHv 350 Euro bestätigt wurde, geht dies ins Leere, weil die in einem Erkenntnis geäußerte Rechtsansicht keine Bindungswirkung in einem anderen Verwaltungsverfahren entfalten vermag (VwGH 21. März 1990, 89/02/0175) und ein in einem Verfahren ergangener Bescheid keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit eines anderen Bescheides haben kann (VwGH 17. November 1992, 92/11/0127).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 150 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön